



SATZUNG
Zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 21.10.2004, zuletzt geändert durch die Änderung der Hauptsatzung vom 17.09.2009, wird wie folgt geändert:

(1)§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ändert sich wie folgt:

3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.

(2)§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung ändert sich wie folgt:

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Stundung von Forderungen
 - 2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 €,
 - 2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 6.000,00 €. bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
 - 2.3 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € beträgt.

- 2.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und privaten Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 €, sowie ohne Wertgrenzen über Rangänderungen im Grundbuch in den Abteilungen II und III für Rechte, bei denen die Gemeinde Berechtigte bzw. Gläubigerin ist und über die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaurechte.
- 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und gewerblichen Einrichtungen oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 €.
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 €.

(3)§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung ändert sich wie folgt:

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:


- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
- 2.4 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten und Aushilfsarbeitern,
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von drei bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Glottertal, 27.11.2023



Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Glottertal, 27.11.2023


Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister



angeschlagen am: 30.11.2023
abgenommen am: 12.12.2023